



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 97.111/162-SL III/86

II-3949 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1791AB

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. STEIDL, Helga WIESER, Mag. SCHÄFFER,
SCHWARZENBERGER, Dr. Helga RABL-STADLER,
PISCHL, Dr. FEURSTEIN und Genossen,
betreffend Einsatz von Rettungshubschraubern
des Innenministeriums bei Bergunfällen.

1986-03-17
zu 1831/J

Zu Zahl 1831/J-NR/1986

Anfragebeantwortung

Zu der von den Abgeordneten Dr. STEIDL,
Helga WIESER, Mag. SCHÄFFER, SCHWARZENBERGER, Dr. Helga
RABL-STADLER, PISCHL, Dr. FEURSTEIN und Genossen am
24. Jänner 1986 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage
Zl. 1831/J-NR/1986, betreffend Einsatz von Rettungshub-
schraubern des Innenministeriums bei Bergunfällen,
beehre ich mich mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Ich habe nie gesagt, die Hauptaufgabe des
Rettungshubschraubers "Martin" bestehe darin,
sich auf medizinische Notfälle im nichtalpinen
Bereich im Umkreis von rund 50 km um die Landes-
hauptstadt Salzburg zu beschränken. Eine derartige
Erklärung würde der Rechtslage widersprechen, wie
sie durch § 3 Ziffer 2 der Vereinbarung gemäß
Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land

- 2 -

Salzburg über den Modellversuch eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes gegeben ist. Danach soll der Aktionsradius des Hubschraubers in der Regel nicht mehr als 70 km betragen. In den von meinen Ressorts verfaßten Erläuterungen der Regierungsvorlage heißt es dazu: "Alle Orte innerhalb eines Aktionsradius von 50 km sind in zirka 16 Minuten, jene innerhalb von 70 km in zirka 22 Minuten erreichbar. In Einzelfällen sind auch Rettungsflüge über weitere Entfernungen erforderlich. Ambulanzflüge gehen in den meisten Fällen über diese Entfernungen hinaus."

Tatsächlich haben der Rettungshubschrauber "Martin" und der erforderlichenfalls auch für Rettungsflüge eingesetzte, in Salzburg stationierte Exekutivhubschrauber des Bundesministeriums für Inneres im vergangenen Jahr von insgesamt 753 Einsatzflügen 104 über eine Entfernung von mehr als 70 km durchgeführt.

Zu den Fragen 3 und 4:

Vorerst ist festzustellen, daß das Rettungswesen, also auch die Organisation von Rettungsaktionen, in die Kompetenz der Länder fällt. Dementsprechend sieht § 5 Ziffer 1 der vorerwähnten Vereinbarung vor, daß die Organisation von Einsätzen der Rettungshubschrauber (Erfassung der Notfälle, Disposition des Hubschrauber-einsatzes und Koordinierung mit dem bodengebundenen Rettungsdienst) zu den Aufgaben des Landes Salzburg bzw. der vom Land hiefür vertraglich verpflichteten Organisation (§ 7 Absatz 1 der Vereinbarung) gehört.

Hinsichtlich der Einsätze des Rettungshubschraubers im alpinen Gebiet besteht nach meiner Auffassung keine Notwendigkeit zu einer Änderung der Organisation.

- 3 -

Dazu darf ich darauf hinweisen, daß im vergangenen Jahr der Rettungshubschrauber "Martin" und der in Salzburg stationierte Exekutivhubschrauber in 241 Fällen Verunglückten im alpinen Gebiet zu Hilfe gekommen sind. Im Jahre 1984 gab es 240 Einsätze im alpinen Gebiet.

Zur Frage 5:

Für mich bzw. für den Partner Bund der Vereinbarung mit dem Land Salzburg ergibt sich aus der Rettungsaktion nach dem Lawinenunglück am Kitzsteinhorn zu Weihnachten 1985 keine Notwendigkeit, Konsequenzen zu ziehen.

Der Rettungshubschrauber "Martin" hat bei diesem Einsatz bis zum Einbruch der Dunkelheit etwa 15 Personen (Bergrettungs- und Feuerwehrleute sowie fünf Lawinenhundeführer mit Hunden) vom Sportplatz Kaprun zum Lawinenkegel geflogen. Nach Einbruch der Dunkelheit wurden noch zwei weitere Flüge durchgeführt, bei denen ein Stromaggregat, Scheinwerfer, ein Notarztkoffer mit Intubationsbesteck und Verpflegung für die Helfer zum Lawinenkegel gebracht wurden. Nachdem er keine Aufforderung zur Durchführung weiterer Flüge erhalten hatte, hat der Pilot des Rettungshubschraubers, ein in Rettungseinsätzen vielfach bewährter Beamter, seinen Einsatz um ca. 18.00 Uhr beendet und ist zur Flugeinsatzstelle Salzburg zurückgekehrt.

Bei diesem Sachverhalt gibt es keinen sachlichen Grund, den Einsatz des Rettungshubschraubers "Martin" in die Diskussion über behauptete Mängel der Rettungsaktion zu Weihnachten 1985 mit einzubeziehen.

14. März 1986